014 K 28/24

Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.03.2027, 11:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Altenbeken, Blatt 338,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Altenbeken, Flur 15, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Am Hammer 12, Größe: 637 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten: Das in Altenbeken, Kreis Paderborn, belegene Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienhaus mit Anbau. Das 1950 erbaute Wohngebäude umfasst eine Wohnfläche von ca. 115 qm. Die ebenerdige Nutzfläche des Anbaus umfasst rd. 31 qm; das Baujahr des Anbaus ist nicht bekannt. Das Objekt ist vermietet.

Am Gebäude wurden Baumängel bzw. Bauschäden festgestellt.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Naturdenkmal in Form einer Linde.

Des Weiteren sind Baulasten vezeichnet.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

105.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.